

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/155 vom 29. August 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2007_155

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/155 du 29 août 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/155 del 29 agosto 2007

Regeste

Art. 8 IVG, Art. 10 IVG, Art. 17 Abs. 1 IVG, Art. 6 IVV. Umschulung eines gelernten Zimmermanns, der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit seit langer Zeit nur noch als Hilfsarbeiter tätig gewesen ist. Die umschulungsspezifische Invalidität besteht in der fehlenden Erwerbsfähigkeit als Zimmermann und nicht in der fehlenden Erwerbsfähigkeit als Hilfsarbeiter (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. August 2007, IV 2007/155).

Erwägungen

E. 1

a) Der Beschwerdeführer stützt seine Auffassung, dass er im Sinne von Art. 17 Abs. 1 IVG invalid sei, auf die durch die Gesundheitsbeeinträchtigung bewirkte hohe Arbeitsunfähigkeit (50%) im erlernten Beruf des Zimmermanns. Die Beschwerdegegnerin begründet ihre gegenteilige Auffassung damit, dass der Beschwerdeführer in einer seiner Behinderung angepassten Hilfsarbeit uneingeschränkt arbeitsfähig sei. Ginge man mit der Beschwerdegegnerin davon aus, dass der Beschwerdeführer seinen erlernten Beruf als Zimmermann aufgegeben habe und stattdessen Hilfsarbeiter geworden sei, wäre der Beschwerdeführer tatsächlich nicht umschulungsspezifisch invalid, denn er könnte ja ohne weiteres in eine seiner Gesundheitsbeeinträchtigung angepasste Hilfsarbeit wechseln, in der er zu 100% arbeitsfähig wäre. Eine Hilfsarbeit setzt nämlich definitionsgemäss keinerlei berufliche Ausbildung, ein Wechsel des Arbeitsplatzes also keine Umschulung voraus. Der Beschwerdeführer könnte demnach die Gesundheitsbeeinträchtigung ohne jede Umschulungsmassnahme kompensieren. Etwas anderes würde nach der Auffassung der Beschwerdegegnerin nur dann gelten, wenn bereits die Aufgabe des erlernten Berufes des Zimmermanns durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung bzw. durch eine Arbeitsunfähigkeit erzwungen worden wäre. In diesem Fall läge auch nach der Meinung der Beschwerdegegnerin seither eine umschulungsspezifische Invalidität vor. Die Beschwerdegegnerin betont aber in ihrer Beschwerdeantwort (vgl. Ziff. III/1), dass der Beschwerdeführer nicht krankheitsbedingt von der Zimmermannstätigkeit in eine Hilfsarbeit gewechselt habe und dass er seit langer Zeit nur noch Hilfsarbeiten ausgeführt habe. b) Mit dem Verweis auf die lange Berufsabwesenheit will die Beschwerdegegnerin belegen, dass der Beschwerdeführer seinen erlernten Beruf effektiv aufgegeben habe. Es ist zu bezweifeln, dass die Beschwerdegegnerin auch dann so argumentieren würde, wenn der Beschwerdeführer seine letzte Stelle als Zimmermann beispielsweise aufgrund des Konkurses des Arbeitgebers verloren hätte, später arbeitsmarktbedingt keine neue Stelle als Zimmermann gefunden hätte, deshalb lange Zeit gezwungenermassen als Hilfsarbeiter tätig gewesen wäre und schliesslich durch die Gesundheitsbeeinträchtigung sowohl als

Zimmermann als auch in der effektiv ausgeübten, körperlich beanspruchenden Hilfsarbeit arbeitsunfähig geworden wäre. Hier wäre weder die Beschwerdegegnerin noch eine andere IV-Stelle oder ein Gericht von einer Aufgabe des erlernten Zimmermannsberufes ausgegangen, d.h. eine allfällige umschulungsspezifische Invalidität des Beschwerdeführers wäre nicht anhand der Arbeitsfähigkeit in einer der Behinderung angepassten Hilfstätigkeit, sondern anhand der Arbeitsfähigkeit als Zimmermann geprüft worden. Die Beschwerdegegnerin setzt mit ihrer Auffassung, der Beschwerdeführer sei als Hilfsarbeiter und nicht als Zimmermann zu qualifizieren, einen Entschluss des Beschwerdeführers voraus, den erlernten Beruf aufzugeben und nur noch als Hilfsarbeiter tätig zu sein. Wie weit dieser Entschluss frei gefasst sein muss, d.h. nicht von äusseren Umständen erzwungen sein darf, lässt die Beschwerdegegnerin offen. Sie setzt einzig voraus, dass nicht eine Arbeitsunfähigkeit der Anlass für diesen Entschluss gewesen sein dürfe. Als einziges Kriterium für den "Nachweis" eines derartigen Entschlusses will sie die lange Berufsabwesenheit annehmen. Dabei handelt es sich aber um ein untaugliches Kriterium. Für Fälle wie den vorliegenden, in denen die Arbeitsunfähigkeit zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem statt des erlernten Berufes eine Hilfsarbeit ausgeübt wird, besteht demnach eine Unklarheit in der Definition der umschulungsspezifischen Invalidität, weil nicht fest steht, auf welche Berufskarriere sich die Arbeitsunfähigkeit und damit die den Umschulungsanspruch gegebenenfalls auslösende vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit bezieht.

E. 2

a) Invalide oder von einer Invalidität unmittelbar bedrohte Versicherte haben einen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (Art. 8 Abs. 1 IVG). Die Eingliederungsmassnahmen bestehen u.a. aus Massnahmen beruflicher Art (Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG). Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen entsteht, sobald solche im Hinblick auf das Alter und auf den Gesundheitszustand der versicherten Person angezeigt sind (Art. 10 Abs. 1 IVG). Versicherte haben Anspruch auf eine Umschulung in eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und wenn dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Art. 17 Abs. 1 IVG). Als Umschulung gelten Ausbildungsmassnahmen, welche die Versicherten nach dem Abschluss einer erstmaligen Ausbildung wegen ihrer Invalidität zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigen (Art. 6 Abs. 1 IVV). In keiner dieser Bestimmungen findet sich eine Definition der eingliederungs- bzw. umschulungsspezifischen Invalidität. Die Invalidität, von der in den Art. 17 Abs. 1 IVG und 6 Abs. 1 IVV die Rede ist, kann nicht diejenige sein, die in Art. 8 Abs. 1 ATSG definiert wird, denn jene Invalidität setzt gemäss Art. 7 ATSG eine abgeschlossene Eingliederung voraus. Dies zwingt dazu, die – umschulungsspezifische – Invalidität eigenständig zu definieren, wobei der in Art. 8 Abs. 1 IVG vorgegebene Zweck der Eingliederung, die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern, als Richtschnur dienen muss. Daraus ist zu schliessen, ist die umschulungsspezifische Invalidität in einer drohenden oder bereits eingetretenen Erwerbsunfähigkeit bestehen muss, die aber durch eine Umschulung verhindert bzw. beseitigt werden kann. b) Damit ist noch nichts gewonnen, denn das Eingliederungsrecht der Invalidenversicherung enthält keine Definition dieser spezifischen Erwerbsunfähigkeit und auf die Definition in Art. 7 ATSG kann nicht ohne weiteres abgestellt werden, weil dort der Abschluss der Eingliederung vorausgesetzt wird. Trotzdem rechtfertigt es sich, die eingliederungsspezifische

Erwerbsunfähigkeit so weit als möglich anhand der Elemente der Definition in Art. 7 ATSG zu umschreiben. Notwendig ist demnach eine Gesundheitsbeeinträchtigung als Ursache eines bleibenden Verlustes der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Die Erwerbsfähigkeit, um deren Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung es bei der Umschulung geht, bezieht sich also auf einen ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Weist dieser ausgeglichene Arbeitsmarkt Stellen auf, die so beschaffen sind, dass die versicherte Person dort den erlernten Beruf trotz der Gesundheitsbeeinträchtigung immer noch zu 100% ausüben könnte, so liegt keine Erwerbsunfähigkeit und damit auch keine umschulungsspezifische Invalidität vor, auch wenn die versicherte Person ihre konkrete Arbeitsstelle wegen der Gesundheitsbeeinträchtigung verloren hat. Diese versicherte Person ist nicht erwerbsunfähig, sondern arbeitslos. Eine vorübergehende, durch eine medizinische Massnahme zu überwindende Arbeitsunfähigkeit im erlernten Beruf lässt keine Erwerbsunfähigkeit und damit auch keine umschulungsspezifische Invalidität entstehen, denn die medizinische Eingliederung muss der beruflichen Eingliederung vorgehen, weil sie die Ursache und nicht wie die Umschulung nur die Folgen der Gesundheitsbeeinträchtigung zu beseitigen sucht. Erst recht keine Erwerbsunfähigkeit liegt dort vor, wo eine Unfähigkeit, den erlernten Beruf weiter auszuüben, nicht durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung, sondern durch andere Umstände bewirkt worden ist (beispielsweise durch eine unterlassene Weiterbildung in einem Beruf, der sich schnell wandelt). c) Zu prüfen bleibt, was im Hinblick auf eine Umschulung unter einem Verlust der Erwerbsmöglichkeiten zu verstehen ist. Die Erwerbsmöglichkeiten sind "die der versicherten Person zustehenden subjektiven Möglichkeiten, eine Erwerbstätigkeit auszuüben [...]. Damit ist massgebend, in welchem Ausmass die versicherte Person Fähigkeiten aufweist, im Hinblick auf die Erzielung von Gütern tätig zu sein [...]. Dazu zählen gesundheitliche Aspekte, der Ausbildungsstand, die Erfahrung, das Alter und weitere vergleichbare Kriterien" (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, S. 97 N. 14 f. zu Art. 7 ATSG). Es geht also nicht um das konkrete, im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit aktuelle Erwerbsverhalten, vorliegend also um die Ausübung einer Hilfsarbeit, sondern um die Erwerbsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Einbezug aller Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten. Das lässt sich mittels eines Beispiels verdeutlichen: Entscheidet sich ein Chirurg, bis auf weiteres ein Feinschmeckerrestaurant zu führen, Lastwagen zu chauffieren, als Bergführer und Skilehrer tätig zu sein, und erleidet er dabei einen Unfall, der ihn als Chirurg auf Dauer arbeitsunfähig werden lässt, so bemisst sich die umschulungsspezifische Invalidität nicht nach der effektiv gerade ausgeübten Erwerbstätigkeit als Gastwirt, Lastwagenchauffeur, Bergführer oder Skilehrer, sondern nach dem erlernten Beruf des Chirurgen, denn dabei handelt es sich aufgrund der deutlich höheren Qualifikation um die ausschlaggebenden Erwerbsmöglichkeiten. Es bestünde also ein Umschulungsanspruch des Chirurgen, selbst wenn er in der effektiv ausgeübten Tätigkeit nach wie vor uneingeschränkt arbeitsfähig wäre. Die ausschlaggebenden Erwerbsmöglichkeiten richten sich nur dann nicht nach dem erlernten Beruf, wenn die versicherte Person sich auf einen neuen, gleichwertigen Beruf umgestellt hat, oder wenn eine lange Berufsabwesenheit die früher einmal erworbenen Berufskennnisse als Folge einer Veränderung des Berufsbildes wertlos hat werden lassen. Grundsätzlich muss aber gelten, dass die Erwerbsmöglichkeiten dann durch den erlernten Beruf definiert werden, wenn dieser Beruf qualifizierter ist als die bei Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung effektiv ausgeübte Erwerbstätigkeit. d) Die

Erwerbsmöglichkeiten des Beschwerdeführers werden demnach trotz der langjährigen Berufsabwesenheit nicht durch die effektiv ausgeübte Hilfsarbeit, sondern durch den erlernten – offenkundig höherwertigen – Beruf des Zimmermanns bestimmt (vgl. das Urteil des Bundesgerichts vom 13. Mai 2005, I 144/05). Wäre der Beschwerdeführer nicht krank, könnte er diesen Beruf wieder ausüben, denn die Entwicklung des Berufsbildes eines Zimmermanns seit dem Ende der 80er Jahre ist nicht so gross, dass das berufliche Wissen und Können und die Berufserfahrung des Beschwerdeführers nicht mehr ausreichen würden, um die Arbeit als Zimmermann wieder zuzulassen. Die Gesundheitsbeeinträchtigung hat den Beschwerdeführer also der Möglichkeit beraubt, wieder eine Stelle als Zimmermann anzunehmen. Da auch die übrigen Elemente der umschulungsspezifischen Invalidität erfüllt sind, hat die Beschwerdegegnerin zu Unrecht unter Berufung auf das Fehlen einer leistungsspezifischen Invalidität einen Umschulungsanspruch verneint. Da es sich bei der Invalidität nur um eine von mehreren kumulativ zu erfüllenden Anspruchsvoraussetzungen handelt und da diese weiteren Anspruchsvoraussetzungen von der Beschwerdegegnerin naturgemäss nicht mehr geprüft worden sind, kann dem Beschwerdeführer keine konkrete Umschulungsmassnahme zugesprochen werden. Vielmehr ist die Sache zur Prüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3

a) Selbst wenn mit der Beschwerdegegnerin davon ausgegangen würde, dass die relevanten Erwerbsmöglichkeiten durch die langjährige Ausführung von Hilfsarbeiten bestimmt seien, käme es zu einer Rückweisung zur weiteren Abklärung. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin könnte nämlich nicht angenommen werden, die formell rechtskräftige Abweisungsverfügung vom 11. Februar 1988 – d.h. eigentlich die damalige Aktenlage – liefere den Beweis dafür, dass der Beschwerdeführer den Beruf des Zimmermanns nicht wegen einer Gesundheitsbeeinträchtigung bzw. wegen der daraus resultierenden Arbeitsunfähigkeit, sondern aufgrund von Umständen aufgegeben hätte, die IV-rechtlich irrelevant gewesen wären. Die damalige Aktenlage war nicht aussagekräftig. Die Angaben des Hausarztes waren in bezug auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in dessen Beruf als Zimmermann so ungenau und ausweichend, dass eigentlich zusätzliche medizinische Abklärungen erforderlich gewesen wären. Zudem enthielt die damalige Aktenlage sogar Indizien dafür, dass der Beschwerdeführer möglicherweise einen ungeeigneten Beruf erlernt und dann während Jahren versucht haben könnte, diesen – gesundheitlich eigentlich nicht zumutbaren – Beruf so gut als möglich auszuüben. Träfe dies zu, wäre die umschulungsspezifische Invalidität also bereits damals eingetreten. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren wäre demnach eine verspätete Anmeldung zum Bezug von Umschulungsleistungen zu beurteilen. Dazu wäre eine Abklärung der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers in den Jahren nach dem Abschluss der Ausbildung zum Zimmermann unerlässlich. b) Dem stünde die formelle Rechtskraft der Verfügung vom 11. Februar 1988, mit der ein erstes Umschulungsgesuch abgewiesen wurde, nicht entgegen, denn jene Verfügung entfaltet – anders als etwa eine Rentenzusprache - keine Dauerwirkung, die entweder eine prozessuale Revision/Wiedererwägung oder eine Anpassung erfordern würde, damit erneut ein Umschulungsanspruch geprüft werden könnte. Der Pflicht zu einer umfassenden Prüfung jeder Neuanmeldung steht nur die Art. 87 Abs. 4 IVV verankerte (dem Wortlaut nach auf Renten und Hilflosenentschädigungen beschränkte, dem Sinn und Zweck nach aber für alle Dauerleistungen gültige) Regel entgegen, dass auf ein neues Leistungsgesuch nur eingetreten werden dürfe, wenn die

versicherte Person eine leistungserhebliche Sachverhaltsveränderung glaubhaft mache. Zweck dieser Bestimmung ist nicht die Respektierung einer anhaltenden Wirksamkeit einer formell rechtskräftigen Abweisungsverfügung, sondern ausschliesslich der verfahrensökonomische Bedarf nach einem vereinfachten Verfahren zur Erledigung repetitiver Neuansmeldungen. Bei der Beantwortung der Frage, ob mit einer Neuansmeldung eine erhebliche Sachverhaltsveränderung glaubhaft gemacht worden sei, hat die Verwaltung einen grossen Ermessensspielraum, der nur durch die Pflicht zur Gleichbehandlung aller Versicherten beschränkt wird. Die Verwaltung darf nicht im Einzelfall auf die Eintretensschanke der Glaubhaftmachung einer erheblichen Sachverhaltsveränderung verzichten und auf eine repetitive Neuansmeldung eintreten oder umgekehrt im Einzelfall eine deutliche höhere Schranke als die Glaubhaftmachung aufstellen. Im vorliegenden wäre also selbst dann, wenn die umschulungsspezifische Invalidität bereits vor 1988 eingetreten wäre, eine erhebliche Sachverhaltsveränderung glaubhaft gemacht, denn der Beschwerdeführer hat am 9. September 2003 einen Unfall erlitten, der zu einer Behinderung beim Gebrauch der rechten Hand geführt hat. Die Beschwerdegegnerin wäre also auch bei einer vor 1988 eingetretenen spezifischen Invalidität zu Recht auf die Neuansmeldung eingetreten.

E. 4

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Sache in teilweiser Gutheissung der Beschwerde zur Abklärung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 17 Abs. 1 IVG und gegebenenfalls zur Zusprache einer Umschulungsmassnahme an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. In bezug auf die Verfahrenskosten ist dieser Entscheid praxisgemäss als vollumfängliches Obsiegen des Beschwerdeführers (vgl. etwa ZAK 1987 S. 266 ff. Erw. 5a) und damit als vollumfängliches Unterliegen der Beschwerdegegnerin zu betrachten. Der Beschwerdeführer hat deshalb gegenüber der Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf den vollen Ersatz seiner Parteikosten und die Beschwerdegegnerin hat eine ungekürzte Gerichtsgebühr zu entrichten. Die Parteientschädigung bemisst sich gemäss Art. 61 lit. g ATSG nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit der Streitsache. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist der vorliegende Fall als unterdurchschnittlich zu qualifizieren, so dass eine Parteientschädigung von Fr. 2500.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen erscheint. Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist die Gerichtsgebühr nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1000.- festzusetzen. Der - ebenfalls unterdurchschnittliche - Verfahrensaufwand rechtfertigt eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.-, die von der unterliegenden Beschwerdegegnerin zu entrichten ist, weshalb der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss zurückzuerstatten ist. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 26. Februar 2007 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.-. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2500.-.